

S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Kurpark“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 13 ha groß und umfaßt die Gemarkung Bad Oldesloe Flur Nr. 16, 21 Flurstück Nr. 95/37, 460/32, 250/32, 292/32, 32/1, 294/32, 31/2, 464/92, 462/30, 249530,30/2, 30/1, 29/1, 22/119, 22/75, 22/76, 22/121, 39/6, 39/7, 39/10, 39/11, 451/35, 450/35, 449/35, 35/5, 220535, 218/35, 34/7, 34/8, 35/3, 77/2, 475/35, 476/35, 105/35, 89/36, 92/37, 91/36, 94/36

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 1000 grün eingetragen und werden wie folgt umschrieben:

Ausgehend von der Nordostecke des Flurstückes 449/35 (als Punkt A bezeichnet südwestlich der „Kurparkallee“) verläuft sie an dessen Ostgrenze etwa 45 m südostwärts, knickt dann südwestwärts ab und stößt in gerader Linie auf die Nordostecke des Flurstückes 35/3. Sie folgt der Nordgrenze des Flurstückes 35/3 westwärts und trifft auf die Ostgrenze des Flurstückes 475/35. Sie verläuft an der Ostgrenze des Flurstückes 475/35 nordwärts bis zur Nordostecke des vorgenannten Flurstückes und knickt in Hauptrichtung West ab. Sie folgt den Nordgrenzen der Flurstücke 475/35, 476/35, 89/36, 91/36, 94/36, 460/32 und 464/92. Von der Nordwestecke des Flurstückes 464/92 wendet sie sich nach Süden und stößt in gerader Linie auf die Nordostecke des Flurstückes 256/30. Sie verläuft weiter in Richtung Süden entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 256/30, 259/30, 260/30, 262/31, 271/27, 272/27, 27/5, 274/27, 27/25 und 27/24. Von der Südostecke des Flurstückes 27/24 wendet sie sich ostwärts und verläuft an den Nordgrenzen der Flurstücke 27/26, 27/27, 28/16, und 22/117. Anschließend folgt sie der Nordgrenze des Flurstückes 22/119 ebenfalls in östlicher Richtung etwa 25 m weit, knickt nach Süden ab und stößt in gerader Linie auf die Nordostecke des Flurstückes 22/7. Von hier verläuft sie in Richtung Osten und folgt der Nordgrenze der Flurstücke 22/6, 22/5 und 22/4. Von hier wendet sie sich nach Südosten und verläuft an der Südwestgrenze des Flurstückes 22/75, bis sie auf die Nordostecke des Flurstückes 28/60 stößt. Sie wendet sich nach Süden und verläuft entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 28/60 und 22/137, bis sie in gerader Linie auf die Nordwestecke des Flurstückes 22/63 stößt. Sie knickt ab in Hauptrichtung Osten und verläuft an den Nordgrenzen der Flurstücke 22/63, 22/64, 22/65 und 22/66. Von der Nordostecke des Flurstückes 22/66 aus folgt sie der Nordostgrenze des Flurstückes 22/87 etwa 33 m weit und verläuft dann in gerader Linie in östlicher Richtung, wobei sie auf den Westrand des Flurstückes 53/29 stößt, etwa 31 m von der Nordwestecke des Flurstückes 53/29 entfernt. Sie wendet sich anschließend in Richtung Norden und verläuft an der Westgrenze der Flurstücke 53/29, 53/54, 42/24, 42/31 und 41/4, folgt weiter der Nordgrenze des Flurstückes 41/4 und richtet sich nach Norden und verläuft an den Westgrenzen der Flurstücke 48/21 und 45/9 der Flur 16 der Gemarkung Bad Oldesloe, folgt der Nordgrenze des Flurstückes 45/9 der Flur 16 nach Osten, dann der Westgrenze des Flurstückes 45/2 der Flur 16 nach Norden, und anschließend dem Nordrand des Flurstückes 45/2 der Flur 16 nach Osten, bis sie auf den Westrand der „Brunnenstraße“ stößt. Sie richtet sich nach Norden und verläuft am Westrand der „Brunnenstraße“, wendet sich nach Nordwesten und folgt dem Südrand der Kurparkallee und stößt auf das Westufer des Flußlaufes „Beste“. Von hier verläuft sie in gerader Linie in südwestlicher Richtung, bis sie auf den eingangs genannten Ausgangspunkt stößt.

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1975 S. 215

**Kreisverordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Kurpark“
in der Stadt Bad Oldesloe
vom 7. April 1975**

Aufgrund der §§ 16, 56 Abs. 3, 57 Abs. 2 und des § 60 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVBl. Schl.-H.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und

kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe, 206 Bad Oldesloe, Rathaus.

§ 3

(1) Das geschützte Gebiet ist insgesamt geprägt durch

1. kleine Waldungen und Gehölze
2. eine von den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmte Landschaftsstruktur
3. das Teichgebiet „Salzteich“
4. das Fließgewässer „Beste“ einschließlich der sie begleitenden Niederungen und Senken
5. Salzwasseraustrittsstellen einschließlich der damit verbundenen speziellen Vegetation.

(2) In dem geschützten Gebiet ist das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in Teilbereichen vorhandenen besonders bedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu pflegen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.

§ 4

(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder in ähnlicher Weise zu stören.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Waldungen und Gehölzbestände auf landschaftsbestimmenden Geländekuppen und -höhen sowie Hängen zu ver-ringern,
2. prägende Geländeeinschnitte zu verfüllen,
3. einzelne Geländekuppen sowie Geländehöhen, die das Fluß-tal der Beste begrenzen, ganz oder teilweise abzubauen,
4. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissen-schaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verunstal-ten; für Knicks und Windschutzpflanzungen gilt § 19 des Landschaftspflegegesetzes.
5. Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

(3) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

§ 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen meiner Genehmigung, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner bau-rechtlichen Entscheidung bedürfen,
2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinwei-se,
3. die Anlage von Feldlagern, Camping- oder Parkplätzen sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder anderen Wohn-behausungen,
4. der Ausbau von Gräben sowie die Veränderung von Was-seransammlungen, die nicht der Vorflut oder die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 des Landeswassergesetzes) und die Trockenlegung von Teichen,
5. die Umwandlung der Waldungen und Gehölzbestände,
6. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschafts-haushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
7. die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhen-durchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen und Wegen, von Baumgruppen und Baumalleen sowie die Entnahme von mehr als 40 v. H. des Holzbestan-des aus den Waldungen und Gehölzbeständen,

8. die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen sowie von Dämmen,
9. die Errichtung von Hochspannungsleitungen ab 10 KV,
10. die Errichtung notwendiger Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, so-wweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach Bergrecht erforderlich ist.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten wird,
2. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zeitlich begrenzt bleibt und mit den Erholungsbelangen vereinbar ist und
3. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.

Der Genehmigung können Nebenbestimmungen nach § 107 Landesverwaltungsgesetz beigelegt werden.

(3) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforder-lich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muß auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Rege-lung der obersten Landschaftspflegebehörde verbunden wer-den.

§ 6

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsmä-ßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Fischerei,
2. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs- oder Landschaftsrahmenplänen festgelegt sind.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschafts-pflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflege-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt und entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen ohne Genehmigung vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Land-schaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke Bad Oldesloe, Klein Wesenberg, Rehhorst und Stubbendorf) vom 28. Februar 1938 (Amtsbl. der Regierung zu Schleswig vom 12. März 1938, Ausgabe B, S. 82) außer Kraft, soweit der Landschaftsteil „Kur-park“ der Stadt Bad Oldesloe betroffen ist.

Bad Oldesloe, den 7. April 1975

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1975 S. 215